

Zeitschrift:	Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band:	161 (2021)
Artikel:	1937-1939: Prozesslawine gegen Homosexuelle : eine Auswertung der Protokolle des Bezirksgerichts St. Gallen
Autor:	Hornung, René
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-946340

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1937–1939: Prozesslawine gegen Homosexuelle

Eine Auswertung der Protokolle des Bezirksgerichts St. Gallen

von René Hornung

In der Stadt St. Gallen werden zwischen 1937 und 1939 in einer Serie von mehr als 20 Strafprozessen fast 80 Homosexuelle verurteilt. Darunter ist ein eigentlicher Massenprozess mit 40 Angeklagten. Vor Gericht stehen auch ein bekannter, junger Nazi und ein reformierter Pfarrer. Die Protokolle des Bezirksgerichts und die Zeitungsberichte zeichnen ein Sittenbild jener Zeit.

«Front der Hinterlader» titelt das sozialdemokratische Zürcher «Volksrecht» am 22. Oktober 1937 und berichtet über den St. Galler Prozess gegen den jungen Nazi Erwin Segmüller, der wegen seiner Homosexualität verurteilt wird.¹ Dieser Titel inspiriert offensichtlich im darauf folgenden Jahr das Zürcher Boulevardblatt «Guggu»: «St. Gallen, die Stadt der Hinterlader!»² heisst es dann, als gegen 40 Homosexuelle ein Prozess geführt wird. Die drei lokalen Tageszeitungen – «St. Galler Tagblatt», «Die Ostschweiz» und «Volksstimme» – schreiben schon früher über die Prozesse, wenn auch unter weniger reisserischen Titeln. Die sozialdemokratische Presse – die St. Galler «Volksstimme» und das Zürcher «Volksrecht» – rücken Homosexualität in den Dunstkreis der Nazis.

Die Prozesslawine³ beginnt im Februar 1937 (ältere Jahrgänge der Bezirksgerichtsprotokolle wurden nicht konsultiert⁴). Junge und ältere Männer werden vom St. Galler Bezirksgericht wegen gleichgeschlechtlichem Sex verurteilt. Einige sind der Polizei bekannt und einschlägig vorbestraft, darunter ein 58-jähriger Mützenmacher. Er erklärt den Richtern, dass er sich «grösste Mühe gebe, gegen die homosexuelle Einstellung zu schaffen, aber er bringe es einfach nicht fertig. Hie und da erliege er dem Trieb». So hält es Gerichtsschreiber Albert Häne fest. Häne protokolliert in den drei hier ausgewerteten Jahren zwischen 1937

und 1939 mit wenigen Ausnahmen die Prozesse gegen Homosexuelle. Der Mützenmacher wird trotz wiederholten Taten zu einer bedingten Strafe verurteilt, denn das Gericht folgt den damaligen Erkenntnissen: Es sei zwischen angeborener und erworbener Homosexualität zu unterscheiden. Bei angeborener Homosexualität bringe eine Bestrafung nichts. Umso wichtiger sei es, die Jugend vor diesen Menschen zu schützen.

Im Herbst 1937 kommt es zu einem grösseren Verfahren gegen fünf Männer, drei ältere sowie einen 21- und einen 19-Jährigen.⁵ Einer der älteren, ein 41-jähriger Kaufmann, wird vom Anwalt und SP-Nationalrat Johannes Huber verteidigt. Huber wird in der Folge noch mehrere Angeklagte vertreten und immer wieder auf den im damaligen kantonalen Strafgesetz festgehaltenen Unterschied zwischen der härter zu bestrafenden «Unzucht wider die Natur» und den weniger schlimmen, aber ebenfalls strafbaren «grob unzüchtigen Handlungen» pochen (vgl. Kasten «Strafrecht aus dem 19. Jahrhundert»). In diesem Fall weist er darauf hin, dass «nach der ärztlichen Untersuchung der entsprechenden Körperpartien [des Sexpartners] nichts habe erhoben werden können, was auf das Eindringen eines penis per anum schliessen lasse.» Solche ärztliche Untersuchungen beginnen bereits in den 1880er-Jahren und sind auch in den 1930er-Jahren noch Beweismittel.

1 Zu Segmüller siehe: Thomas Metzger, Antisemitismus in der Stadt St. Gallen 1918–1939, Fribourg, 2006.

2 Guggu, Zürich 01.07.1938

3 StASG (=Staatsarchiv St. Gallen) G 1.11.2. Bezirksgericht St. Gallen, Bände 1937, 1938 und 1939, I. und II. Abteilung, sowie StASG G 1.14 Jugendgericht, 1935–1944.

4 Hier ausgewertet sind knapp zwei Dutzend Prozesse der beiden Kammern des Bezirksgerichts St. Gallen aus den Jahren 1937, 1938 und 1939 die zu Strafen wegen «widernatürlicher Unzucht» (die höher bestraft wurde) oder «grob unsittlichen» oder «grob unzüchtigen Handlungen» (den mildernden Vergehen) führten. Nicht berücksichtigt sind Fälle, die

heute unter den Begriff Pädophilie fallen würden, also sexuelle Handlungen mit Kindern. In einzelnen der ausgewerteten Fälle kommen allerdings sexuelle Handlungen sowohl mit Erwachsenen als auch mit Jugendlichen vor. Das Schutzalter lag damals bei 16 Jahren. Mit dem eidgenössischen Strafgesetz wurde 1942 das Schutzalter für gleichgeschlechtliche Handlungen auf 20 Jahre erhöht und erst 1992 wieder gesenkt. Das Militärstrafgesetz kannte noch bis 1991 eine Bestrafung homosexueller Handlungen auch unter Erwachsenen. Siehe www.schwulengeschichte.ch

5 StASG G 1.11.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1937, II. Abteilung, S. 512 ff.

Jung-Nazi spricht von «Homosexuellen als höhere Rasse»

Nur wenige Tage später, am 28. Oktober 1937, folgt der Prozess, der offensichtlich den späteren Massenprozess auslöst und der mediales Aufsehen erregt. Die Zeitungen nennen den Namen des Angeklagten, des damals 27-jährigen Nazi-Aktivisten Erwin Segmüller. Mit ihm stehen drei weitere Männer an Schranken.⁶

Auf Segmüllers Homosexualität stösst die Polizei anlässlich einer Hausdurchsuchung. «Da Erwin Segmüller Leiter einer nationalsozialistischen Kampforganisation war und als solcher außerordentlich viel mit jungen Leuten zusammenkam, wurde schon seit längerer Zeit vermutet, dass er nicht nur den Zweck verfolge, junge Leute für diese politische Organisation zu sammeln, sondern dabei auch beabsichtigte, unerlaubte Beziehungen mit diesen Burschen zu unterhalten, um so mehr, als der Angeschuldigte als homosexuell bekannt war», heisst es im Gerichtsprotokoll. Trotzdem: «Ein Beweis dafür, dass er seine politische Organisation als Sammelstelle junger Männer zum Nebenzweck sexueller Betätigung gebildet habe, fehlt.» Das Gericht erwähnt, dass Segmüller einem 19-jährigen Kantonsschüler gegenüber «Homosexualität als Vorrecht einer höheren Rasse gepriesen» habe.

Anwalt und SP-Nationalrat Johannes Huber verteidigt diesen Kantonsschüler. Dieser sei «zufolge schwerer Verführung [...] gestrauchelt.» Segmüller habe dem Schüler nämlich versprochen, ihm das Studium zu bezahlen, und er habe dessen Vater einen Gutskauf in Aussicht gestellt. Der Schüler habe den redegewandten Segmüller als «diese zum Führer geborene Idealgestalt abgöttisch verehrt». So habe sich das ursprünglich gesunde Empfinden des jungen Mannes verdüstert und seine moralische Widerstandskraft sei so gebrochen worden. Das Gericht lässt sich aber nicht überzeugen: Der junge Mann habe ja zugegeben, dass er kein Unwissender gewesen sei, «da er bereits im Realschulalter mit Dritten homosexuell verbunden war.» – Segmüller wird zu fünf Monaten Arbeitshaus verurteilt, der Kantonsschüler kassiert eine bedingt erlassene Busse von 70 Franken.

Stricher am Bahnhof – vernichtendes Urteil über einen Freier

Nach dem Verfahren gegen Segmüller und seinen drei Mitangeklagten folgen acht weitere Verfahren, bevor es im Mai 1938 zum eigentlichen Massenprozess kommt. In vielen Fällen geht es um Freier und Strichjungen. Treffpunkt war öfter das Pissoir im Gaiserbahnhof in St. Gallen. Die Stricher kassierten meist nur zwei oder drei Franken.

Im Falle eines angeklagten Zahntechnikers⁷ plädiert dessen Verteidiger, Anwalt Th. Klingler aus Gossau, für eine milde Strafe, denn «der sexuell abnormale habitus» seines Klienten sei «eine naturhafte Veranlagung». Auch hier sieht es das Gericht anders: «Es scheint sich beim Angeklagten um einen hemmungslosen Mann zu handeln, der seinen ungezügelten Trieben einfach freien Lauf lässt. Die Häufigkeit der sexuellen Übergriffe (er will sich vorwiegend in Italien homosexuell betätigen, er lebte auch während Jahren mit dem homosexuellen Zahntechniker E. in Weesen im Concubinat), die Wahllosigkeit in der Auffindung seiner Sexualpartner (er holt seine Opfer meist als Unbekannte von der Strasse weg) und die Mannigfaltigkeit der Sexualakte (passive und aktive Onanie, immissionis penis per os oder per anum) deutet eindringlich nach dieser Seite. Kommt hinzu, dass er seine Opfer meist in irgendeiner Form entschädigte (Geld oder Gratisbehandlung) [...], so muss er als gemeingefährlicher Sexualdelinquent bezeichnet werden, demgegenüber Milde nicht am Platze ist.»

Härteres Vorgehen angekündigt

In diesem Fall macht das Gericht auch klar, dass es in Zukunft härter gegen Homosexuelle vorgehen will: «Die bedenkliche Zunahme der Sexualdelikte, die eigenartige Verbindung der verschiedenen Delinquenten untereinander bis zur Propaganda mit entsprechender Literatur, lassen es zwingend als angezeigt erscheinen in der Bestrafung eine durchwegs strenge Praxis eintreten zu lassen, sofern nicht besondere Milderungsgründe vorliegen.»

6 StASG G 1.II.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1937, II. Abteilung, S. 559 ff.

7 StASG G 1.II.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1937, II. Abteilung, S. 623 ff.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,
 In Revision des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen
 für den Kanton St. Gallen vom 11. Juni 1857,
 verordnet
 als

Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen:

I. Theil.

Allgemeine Vorschriften.

Erster Titel.

Eintheilung der straffbaren Handlungen, Anfang und Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Art. 1. Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind Verbrechen, wenn sie mit Kriminalstrafe; oder neben einer solchen auch mit Korrektionalstrafe bedroht sind.
 Vergehen, wenn sie ausschließlich mit Korrektionalstrafe bedroht sind.

Übertritte, wenn für sie nur polizeiliche Abwandlung vorgesehen ist.

Unter „Handlungen“ sind überall auch „Unterlassungen“ verstanden.

Art. 2. Die in diesem Gesetze nicht erwähnten Zu widerhandlungen gegen besondere Vorschriften polizeilicher, fiskalischer oder disziplinärer Natur und ihre Beurtheilung werden durch besondere Gesetze bestimmt

Art. 3. Außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen darf keine Strafe erkannt werden.

Art. 4. Das gegenwärtige Strafgesetz findet Anwendung auf alle Verbrechen und Vergehen,

a) welche im Kanton selbst verübt werden;

b) welche außerhalb des Kantons, aber gegen denselben oder gegen dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt werden, sofern die strafrechtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;

Strafrecht aus dem 19. Jahrhundert

Sex unter Männern – Prozesse wegen gleichgeschlechtlichem Sex unter Frauen finden sich im untersuchten Zeitraum keine – wird vor Einführung des eidgenössischen Strafrechts (1942) aufgrund des kantonalen «Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen» geahndet. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich schon in der Gesetzesfassung von 1857⁸ und wurden bei der Revision von 1885 übernommen. Verboten war gleichgeschlechtlicher Sex auch wenn er unter Erwachsenen und konsensual erfolgte. Artikel 189 lautete⁹:

«Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts, sowie Unzucht mit Thieren ist *Unzucht wider die Natur* und wird mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre oder mit Arbeitshaus oder mit Gefängnis bestraft.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis auf Fr. 1000 verbunden werden.

In Fällen schwerer Verführung kann auch Straflosigkeit erkannt werden.

Grobe *unzüchtige Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechts* werden vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 184 und 186 mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis auf sechs Monate bestraft. Die Geldstrafe kann auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.»

Der erwähnte Art. 184 regelt die Strafen bei Missbrauch von Pflegebefohlenen, und Art. 186 bestraft *grob unsittliche Handlungen* vor und mit einer unmündigen Person unter 14 Jahren. Das Schutzzalter lag damals bei 16 Jahren.

Das Gesetz unterschied zwischen Kriminalstrafen, die mit Zuchthaus oder gar mit der Todesstrafe geahndet wurden, und den sogenannten Korrektionalstrafen. Diese wurden im Arbeitshaus, im Gefängnis oder – für Jugendliche – in der Besserungsanstalt vollzogen.¹⁰

Während der Zahntechniker zu drei Monaten Arbeitshaus verurteilt wird, wagt sich das Gericht ein paar Tage danach offensichtlich nicht, auch einen Zahnarzt mit gleicher Strenge zu verurteilen.¹¹ Es gebe zwar Anhaltspunkte, dass dieser homosexuell veranlagt sei, «das Gericht hält sich jedoch nicht für hinreichend kundig, um ohne weiteres entscheiden zu wollen, ob und wie weit das wirklich zutrifft und die strafrechtliche Verantwortungsfähigkeit des Angeklagten berühren kann.» Die Richter schicken diesen Zahnarzt zur Begutachtung ins Asyl nach Wil (heute Psychiatrische Klinik). Drei Monate später liegt das Gutachten vor und kommt zum Schluss, der Mann sei eindeutig homosexuell veranlagt. Er sei «elementar triebhaft, fast tierisch muss er seiner sexuellen Spannung Abreaction verschaffen wobei Minderwertigkeitskomplexe eine Rolle spielen. Er ist nicht fähig, diese Art der Betätigung auf die Länge mit dem Willen zu unterdrücken. Die psychischen Hemmungen sind herabgesetzt, die Bremsen versagen.»

Das Gericht zitiert in diesem Fall den Burghölzli-Psychiater Eugen Bleuler und stellt fest, dass es sich hier, in Bleulers Sinn, um «angeborene» Homosexualität handle, die als unheilbar gilt, jedoch einer gewissen «Beruhigungs-Behandlung zugänglich sein dürfte. Natürlich ist auch beim Homosexuellen der Befriedigungsdrang vorhanden, meist ist ihre Sexualität übersteigert, der Trieb auch quantitativ abnorm, ihr Nervensystem reagiert stärker; jedoch unzurechnungsfähig ist deshalb der Urning¹² an sich nicht (Bleuler).» Strafmildernd wird dem Zahnarzt angerechnet, dass «an den Burschen, mit denen der Angeklagte es zu tun hatte und die sich als Strichjungen gaben, offenbar nichts zu verderben war.»

In einem anderen Fall wird einer der Strichjungen vom Gericht härter bestraft, denn er versuchte, seine Freier zu erpressen.¹³ Das Gericht findet hier: «Solchem Gebaren kann nur mit einer empfindlichen Strafe beigekommen werden.» Während die Strichjungen sonst fast nur bedingt erlassene Bussen kassieren, muss der Erpresser zwei Monate ins Gefängnis.

Der Massenprozess mit 40 Angeklagten

Am 19. und 20. Mai 1938 kommt es zum Massenprozess, in dem 40 Männer angeklagt sind.¹⁴ Dass Segmüller den Massenprozess mit ausgelöst hat, scheint aufgrund der Presseberichte klar. Ob er wirklich so viele Männer «ver-

8 StASG ZMK 004.5, S 154 ff.

9 StASG ZA 4C/05b3, Artikel 189

10 StASG ZA 4C/05b3, Artikel 5

11 StASG G 1.11.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1937, I. Abteilung, S. 549 ff und Band 1938, I. Abteilung, S. 102 ff.

12 Der Begriff «Urning» war im späteren 19. Jahrhundert geläufig und bezeichnet die Homosexuellen. Der deutsche Jurist Karl Heinrich Ulrichs hat ihn 1864 erstmals verwendet.

13 StASG G 1.11.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1938, II. Abteilung, S. 18 ff.

14 StASG G 1.11.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1938, II. Abteilung, S. 221 ff.

pfiffen» hat, oder ob der Untersuchungsrichter die Angeklagten zu entsprechenden Aussagen drängte, kann wegen der vernichteten Untersuchungsakten nicht rekonstruiert werden. Das Gericht hält nur allgemein fest, dass eine Anzeige im September 1937 diese Strafuntersuchung ausgelöst habe. Die Fälle reichen teils fast zehn Jahre zurück, bis 1929. Das Protokoll beschränkt sich «angesichts des erheblichen Umfangs der Gesamtprozedur» auf schlagwortartige Erfassung der «Begangenschaften». Allerdings finden sich minutiöse Aufzählungen, wer mit wem und mit welcher Praktik Sex hatte.

Johannes Huber verteidigt im Massenprozess unter anderem einen 45-jährigen Installateur aus Herisau. Dieser bestreitet alle Taten, und er bestreitet vor allem die Zuständigkeit des St. Galler Bezirksgerichts, denn nach Ausserrhoder Strafrecht werde mutuelle Onanie nur dann bestraft, wenn sie öffentliches Ärgernis auslöst – «doch solches sei weder behauptet noch bewiesen». So wird der Installateur als einziger der 40 Angeklagten freigesprochen.

Auch Pikanterien finden sich im Gerichtsprotokoll. Ein 38-jähriger Bahnbeamte «rieb in zwei Fällen das Glied eines 21-jährigen Drechslers bis zu jeweiligem Samenerguss, fing dann dessen Samen mit dem Mund auf, um ihn zu schlucken.» Der Verteidiger des Bahnbeamten, der St. Galler Anwalt G. Vetsch, beurteilt diese Fälle als grob unzüchtige Handlungen und nicht als gravierendere widernatürliche Unzucht, «da die Einführung des Gliedes in den Mund jeweilen erst im Momente der Ejaculation erfolgt ist und somit selber nicht mehr den durch mechanische Reizung anzustrebenden Zweck der Herbeiführung des Orgasmus verfolgte.»

Einige der jungen Männer bekommen vom Gericht schlechte Zensuren. Einer gilt als «Prahlhans und Wichtigtuer», ein anderer sei ein «Taugenichts und als Strichjunge bekannt». Er führe einen liederlichen, arbeitsscheuen Lebenswandel und sei während drei Jahren im Jugendheim Platanenhof versorgt gewesen. Ein dritter wird als «arbeitscheuer, leichtsinniger und gleichgültiger» Mensch charakterisiert, ein vierter als «haltlos».

Die höchsten ausgesprochenen Strafen im Massenprozess liegen bei sechs Wochen Gefängnis oder Arbeitshaus und bei Bussen von 200 Franken. Vor allem die Jüngeren werden meist auf Bewährung zu bedingt erlassenen Strafen verurteilt.

Urteil gegen Jugendliche und eine mildere Praxis

Parallel zu den 40 Erwachsenen werden drei Lehrlinge und ein Handlanger, die zum Zeitpunkt des Prozesses 18 und 19 Jahre alt sind, vom Jugendgericht zu bedingt erlassenen Gefängnisstrafen verurteilt.¹⁵ Alle vier hatten Sex mit Angeklagten des Hauptprozesses. Einer der vier war ein Bauzeichnerlehrling. Er lernte den zwei Jahre älteren kaufmännischen Angestellten am Frühlingsjahrmarkt kennen. Der etwas Ältere lud den Jüngeren dann im Mai zum Baden nach Altenrhein ein, wo sich im damals noch dichten Schilfgürtel versteckte Orte fanden¹⁶. Dort kam es zum Sex. Ein anderes Mal traf der junge Kaufmann zufällig eines Nachts auf der Davidstrasse in St. Gallen einen um ein Jahr jüngeren Elektrikerlehrling. Die beiden verzogen sich «gegen die Turnhalle des St. Leonhardschulhauses und onanierten vorerst wechselseitig bis zum Samenerguss. In der Folge begeilten sich die Beiden mittels Zungenküschen und [der Jüngere] liess es sogar zu, dass [der Ältere] ihm am Glied bis zum Eintritt weiterer Ejaculation sog. [Der Jüngere] fragte nach vollzogenen Ausschweifungen, was er nun dafür bekomme, woraufhin [der Ältere] ihm einen Franken verabfolgte.»

Nur zehn Tage nach dem Massenprozess urteilt das Bezirksgericht über einen 45-jährigen Bankbeamten der unter anderem gleich vier Brüder mit Geld zum Sex gelockt hatte. Der Bankbeamte – bei ihm sei oft Alkohol im Spiel gewesen – bezahlte seine jungen Männer deutlich besser, hier waren bis zu 20 Franken pro «Begangenheit» im Spiel.¹⁷ In diesem Fall tagt das Gericht in anderer Besetzung. Das mag erklären, wieso die Beurteilung der *immissio membra inter femora* (des Schenkelverkehrs) nun ausdrücklich milder beurteilt wird als in früheren Fällen. Es handle sich dabei nicht um Unzucht, sondern nur um eine grob unzüchtige Handlung. Das Strafgesetz verstehe Unzucht als ausserehelichen Beischlaf. Und «da zum Beischlaf die Vereinigung der Geschlechtsteile zwischen Mann und Weib gehört, wird für den Tatbestand der Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts gefordert werden müssen, dass es seitens des aktiven Teils wenigstens der Einführung des Gliedes in eine Öffnung des Körpers des anderen Teils gekommen sein muss [...]. Auch die *immissio membra inter femora* hinzuzurechnen, erscheint nicht angängig, eben weil in einem solchen Fall noch nicht von einer dem natürlichen Geschlechtsakt analogen, engen körperlichen Verbindung zwischen den beteiligten Personen gesprochen

15 StASG G 1.14. Jugendgericht St. Gallen, 1935–1944, S. 89 ff.

16 Aussage des ehemaligen Mitarbeiters des Staatsarchivs, Markus Kaiser.

17 StASG G 1.11.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1938, II. Abteilung, S. 275 ff.



2184, St. Gallen - Pfarrhaus St. Leonhard.

Bei den St. Galler Strichjungen kein unbekannter Ort: Sie wussten, dass hier der grosszügige Pfarrer Fritz Born ihnen zugeneigt war.
Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen

werden kam [...]. Diese Lösung empfiehlt sich auch in Rücksicht darauf, dass es immer wieder Fälle geben dürfte in denen es selbst für die Beteiligten Schwierigkeiten macht, festzustellen, [...] ob nicht beispielsweise schon eine blosse Berührung der in Betracht fallenden Körperteile genügt hat, die geschlechtliche Befriedigung herbeizuführen.»

Der Pfarrer von St. Leonhard

Der dritte aufsehenerregende St. Galler Prozess – nach dem Fall Segmüller und dem Massenprozess – findet am 12. Juli 1938 gegen den früheren Pfarrer von St. Leonhard statt – gegen Fritz Born (41) und drei seiner jüngeren Partner.¹⁸ Auch er wird angeklagt, weil ihn Segmüller belastete. Als die evangelische Kirchenvorsteherchaft von den Vorwürfen erfuhr, legte sie Born den Rücktritt nahe, worauf der Pfarrer einen Selbstmordversuch unternahm, den er überlebte. Nach einem Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik

Burghölzli wird er in St. Gallen in Untersuchungshaft gesetzt. Ihm wird unter anderem vorgeworfen, im Pfarrhaus Sex mit verschiedenen Strichjungen, aber auch in Konfirmandenlagern mit Jugendlichen unter 16 Jahren Sex gehabt zu haben.

Im Prozess werden Born Taten vorgehalten, die teils mehrere Jahre zurückliegen. So habe er 1931 einen damals 19-jährigen Mann als Mitbewohner ins Pfarrhaus geholt, «weil er die Gegenwart eines Mannes im Haus schätze, da sonst bei seinen häufigen nächtlichen Krankenbesuchen das Haus ohne männlichen Schutz sei». Der junge Mann wohnte mehrere Monate dort, und die beiden hatten Sex.

Der Pfarrer versuchte, die jungen Männer offensichtlich intellektuell für gleichgeschlechtlichen Sex zu interessieren: «Durch die Lektüre Platos und durch anschliessende Conversation über die Männerliebe verstand es Born die natürliche Abscheu vor gleichgeschlechtlicher Liebe zu er töten [sic].»

18 StASG G 1.11.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1938, I. Abteilung, S. 289 ff.

Verteidigt wird Fritz Born ebenfalls von Johannes Huber. Dieser weist darauf hin, dass Born in seinem 16. Altersjahr selbst durch einen katholischen Geistlichen zu sexuellen Fehlritten verführt worden sei. Born habe seinem sexuellen Verlangen durch Heirat entsagen wollen, doch «eine Frau die er aufrichtig liebte, habe ihn zurückgewiesen, das habe ihn zum Werkzeug dämonischer Sexualtriebe gemacht.» Nun stehe er nach der Amtsenthebung «vor dem vollendeten Nichts».

Der Pfarrer selber ist geständig, und das Gericht verurteilt ihn auch wegen Missbrauchs von Pflegebefohlenen. Allerdings stellt es auch «die Willfährigkeit verschiedener seiner Opfer fest, bei denen es oft kaum grosse moralische Hemmungen zu überwinden gab». Fritz Born wird zur längsten aller Freiheitsstrafen in der gesamten Prozessserie verurteilt: zu zehn Monaten Arbeitshaus unter Anrechnung von zwei Monaten Untersuchungshaft.

Bis Ende 1939 finden sich noch fünf weitere Prozesse wegen gleichgeschlechtlichem Sex in den Protokollen des Bezirksgerichts St. Gallen. Doch nun werden die Verfahren seltener, und es müssen nicht mehr alle Angeklagten persönlich vor Gericht erscheinen.

Die Umtriebe stoppen

Sind Polizei und Justiz in St. Gallen in diesen Jahren besonders hart im Umgang mit den Homosexuellen? Beantworten lässt sich die Frage im Detail nicht, weil die entsprechenden Untersuchungsakten nicht erhalten sind. Klar ist allerdings, dass Untersuchungsrichter Bernhard Roth dem Treiben ein Ende setzen will. Seinen Namen nennt das in Zürich erscheinende Boulevardblatt «Guggu».¹⁹ Roth ist seit 1918 Untersuchungsrichter im Bezirksamt St. Gallen. 1941 wird er Staatsanwalt des Kantons. Und als er 1954 pensioniert wird, folgt ihm in seinem Amt nahtlos sein Sohn – auch er heißt Bernhard Roth.

Auf gezielte Verfolgung der Homosexuellen verweist der Umstand, dass gleich zweimal ein Polizist in der Nähe des Treffpunktes der Männer interveniert.²⁰ Doch auch die Zeitumstände spielen eine Rolle. Nach den relativ liberalen 1920er-Jahren und der Gründung des einschlägigen «Schweizerischen Freundschafts-Verbandes», der nachmaligen «Liga für Menschenrechte», dreht der Wind.²¹ 1935

verschärfen die Nazis in Deutschland den Strafrechtspargrafen 175 und verfolgen Homosexuelle immer härter. Diese Entwicklung wird auch in der Schweiz wahrgenommen.

Zusätzlich gibt es eine heftige Kontroverse um das seit Jahrzehnten diskutierte eidgenössische Strafgesetz. Bereits seit einem Entwurf von 1915 ist klar, dass homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen in Zukunft straffrei sein sollen.²² Gleichzeitig soll aber der Jugendschutz verstärkt werden. Am 3. Juli 1938 – mitten in der Zeit der St. Galler Prozesse – wird in einer landesweiten Abstimmung das neue eidgenössische Strafgesetz angenommen, im Kanton St. Gallen allerdings von den stimmberechtigten Männern mit 29 543 Nein zu 25 738 Ja abgelehnt. In der Stadt St. Gallen wiederum, wo sich die Prozesse abspielen, wird dem neuen Strafrecht deutlich zugestimmt. Die gesamtschweizerischen Regelungen treten erst auf Jahresbeginn 1942 in Kraft.

Ein weiteres Element dürfte die Tatsache sein, dass in der Krise der 1930er-Jahre junge Männer oft ohne Einkommen sind und sich einzelne als Strichjungen etwas Geld verdienen. Die vom Gericht festgestellten Freierlöhne sind allerdings – nach heutigen Massstäben – bescheiden, meist ein oder zwei, manchmal fünf Franken. Nur einmal sind 20 Franken erwähnt. Umgerechnet entsprechen die 5 Franken von damals heute rund 35 Franken.²³

SP-Presse rückt Homosexuelle in den Dunstkreis der Nazis

Die Prozessserie hat ein grosses Medienecho. Nach den ersten Meldungen in den St. Galler Zeitungen über die Verhaftung, Freilassung und Wiederverhaftung Segmüllers berichtet die sozialdemokratische «Volksstimme» schon vor Prozessbeginn über den Fall²⁴. Sie stellt fest, dass die Rechtsprechung gegenüber Homosexuellen zwar humaner geworden sei, doch der Fall Segmüller wiege besonders schwer. Segmüller habe mit Gleichgesinnten eine politische Organisation gegründet.²⁵ Der mit «Red.» gezeichnete Artikel bringt Homosexualität mit Nationalsozialismus in Verbindung: «Segmüller versuchte allem Anschein nach das, was der Nationalsozialismus zur Zeit der Weimarer Republik gegenüber einer gewissen, durch Arbeitslosigkeit deprimierten Jugend mit Erfolg betrieb: Die Depression der jungen Leute wurde zur Verbreitung der Homosexua-

19 Guggu, Zürich, 21.10.1937

20 StASG G 1.11.2. Bezirksgericht St. Gallen, Band 1938, II. Abteilung, S. 18 ff.

21 www.schwulengeschichte.ch, letzter Aufruf 20.07.2020

22 Thierry Delessert / Michaël Voegli: Homosexualités masculines en Suisse, 2012, S. 33-40

23 Berechnung mit <https://lik-app.bfs.admin.ch>

24 Volksstimme, St. Gallen, 01.09.1937, S. 5

25 Es handelte sich um die Schweizerische National-Sozialistische Kampforganisation (SNSKO); s.a. Thomas Metzger, Antisemitismus in der Stadt St. Gallen 1918-1939, Fribourg, 2006, S. 388 ff.

lität benutzt und es wurden Kameradschaften gebildet, mit denen vielfach die Praxis des politischen Verbrechertums (Strassenüberfälle, Überfälle auf Versammlungen, Morde an Linkspolitikern) begründet werden konnte.» Diesen Versuchen gelte es «scharf und schonungslos entgegen zu treten und wir hoffen nicht, dass Segmüller in der Schweiz noch einmal als Politiker wird auftreten können!». Kurz darauf²⁶ berichtet die gleiche Zeitung, dass das Bezirksamt «einen durchgreifenden Untersuch» führe. Dieser Zeitungsbericht erfolgt nach einer Presseeinladung der Untersuchungsbehörde. Anlass dazu sind Gerüchte, die herumgeboten werden, die aber «masslos übertrieben sind».

Das Medienecho reicht bis nach Zürich. Unter dem Titel «Die homosexuelle Welle erreicht St. Gallen» schreibt das Boulevardblatt «Guggu», dass sich auch der Gerichtspräsident über die «Schweinigeleien» empört habe. «Guggu» zitiert ihn anonym: «Es ist grauenhaft, wie dieses Laster grassiert und wie unsere Jugend davon verseucht wird. Der heutigen Praxis, die solche Menschen zu entschuldigen sucht, kann nicht weiter gefolgt werden. Es müssen viel schärfere Massnahmen gegen die Vergehen ergriffen werden, sonst wächst die Bewegung zu einem Landesunglück aus.» In erster Linie müsse «mit den Bars, Dancings und Tea-Rooms, der Brutstätte der heutigen Degeneration und zugleich Treffpunkt dieser verweichlichten Gesellschaft, abgefahrene werden». Es sei erschreckend, «wie in letzter Zeit dieses verabscheuungswürdige Vergehen in der ganzen Schweiz um sich greift.»²⁷

Am Tag nach dem Segmüller-Prozess berichten alle drei St. Galler Zeitungen darüber. Während «Die Ostschweiz» nur die Urteile publiziert, findet sich im «St. Galler Tagblatt» und in der «Volksstimme» auch ein – identischer – Kommentar des offensichtlich gleichen Berichterstatters: «Wenn man bedenkt, dass solche Minderjährige oft für ihr ganzes Leben verdorben sind, so wird man diese Strafen noch als gelinde ansehen.»²⁸

Die «Volksstimme» führt die Diskussion weiter. In einem Folgebeitrag²⁹ rechtfertigt sich die Redaktion als Antwort auf eine Leserzuschrift, warum sie nur Segmüllers Name genannt habe, nicht aber die «grossen Herren, die in die Affäre verwickelt sind». Segmüller habe eben in seinen Reden und Veröffentlichungen «eine arbeiterfeindliche Sprache geführt und seine Ideologien in Deutschland bezogen.» Dann warnt die SP-Zeitung: «Alle Eltern müssen



Staatsarchiv St. Gallen, BMA 457

Jung-Nazi Erwin Segmüller (1910–1944)

Erwin Segmüller fiel ab 1932 auf, weil er in St. Gallen nationalsozialistische Gruppierungen gründete³⁰. Er war der Polizei offensichtlich als homosexuell bekannt.

Zuerst stand er als Katholik der Christlich-sozialen Partei nahe, trat aber kurz darauf dem «Bund Nationalsozialistischer Eidgenossen» bei und wurde dessen lokaler Führer. Segmüller hatte nach eigenen Aussagen einen «Uniformenfimmel» und trug verbotenerweise Uniformen auch in der Öffentlichkeit. Er wurde auch deshalb verhaftet. Bei einer Reise nach Deutschland liess er sich in einer SA-Uniform fotografieren. Diese Fotos beschlagnahmte die St. Galler Polizei. 1933 war er mehrmals in Deutschland. 1934 trat er zum «Volksbund» über, wo er zum Gauleiter ernannt wurde. Ein Jahr später trat er wieder aus.

Segmüller bezeichnete sich als Journalist und Schriftsteller und gab 1936 kurzzeitig eine eigene Zeitung, «Die Wahrheit», heraus. Er gründete auch die «Schweizerische National-Sozialistische Kampforganisation», die nur ein Jahr existierte. Hier wollte er vor allem Jugendliche mobilisieren. Das Programm war weitgehend mit dem der NSDAP identisch. Am 1. Mai 1937 lud er zu einer eigenen Maifeier ein, wurde aber im Vorfeld verhaftet, und es kam zur Hausdurchsuchung, anschliessend zur Anklage und zum Prozess wegen gleichgeschlechtlichem Sex. 1939 verliess Segmüller die Schweiz und trat 1942 als Freiwilliger in die Deutsche Wehrmacht ein. Darauf wurde ihm die Schweizer Staatsbürgerschaft entzogen. Segmüller galt seit der sowjetischen Sommeroffensive von 1944 als vermisst. 1966 wurde er für tot erklärt.

26 Voksstimme 15.10.1937

27 Wie Anm. 19

28 St. Galler Tagblatt und Voksstimme, St. Gallen, 29.09.1937

29 Voksstimme, St. Gallen, 21.10.1937

30 Vgl. Thomas Metzger, Antisemitismus in der Stadt St. Gallen 1918–1939, Fribourg, 2006, S. 388 ff.

wissen, welche Gefahr für Leib und Seele die nationalsozialistische Agitation für ihre Kinder bedeutet!» Schliesslich gibt der Redaktor seiner «Abscheu Ausdruck, wie zurzeit in St. Gallen von gewissen Leuten über die Sache geredet wird und wie Menschen zu Unrecht verdächtigt werden und wie mit dem Geschwätz grosses Leid angerichtet wird. Ist uns der Ruf unserer Stadt nicht mehr wert?»

Wenige Tage später erscheint ein weiterer spaltenlanger Text in der «Volksstimme». Jetzt relativiert die Redaktion: Nur ein verschwindend kleiner Teil der ganzen Angelegenheit habe überhaupt einen politischen Zusammenhang. Aber: «Unser gesegnetes Europa ist ein Treibhaus der Perversionen, und sexuell wirklich gesunde Menschen sind darin so selten, dass keine «öffentliche Meinung» sich das Recht anmassen darf, die Päderasten mit Steinen zu bewerfen.» Es hänge wohl von der Erziehung ab, ob jemand «sexuell normale oder anormale Anlagen entwickelt». Doch «viele Erziehungsmethoden des bürgerlichen Staates» züchteten geradezu homosexuelle Anlagen. «Jugendbünde, Internate, militärische Kameradschaften und so fort tragen meist ein unbestreitbar homoerotisches Element in sich, d.h. sie können leicht die sexuell normale zugunsten der homosexuellen Anlage verdrängen.» Männerbündelei und Nationalsozialismus seien Zwillinge, «beide in der reaktionär-romantischen Zeitströmung geboren». Im Nationalsozialismus sei beim Aufbau der Kampftruppen Homosexualität der «Kitt» gewesen.

Doch dann folgt – mitten im Text – die Kehrtwende bezüglich des Zusammenhangs von Homosexualität und Nationalsozialismus: «Wenn eine Stellungnahme der Volksstimme nun in diesem Sinne verstanden wurde, so ist das ein bedauerlicher Unsinn». Eine solche Gleichsetzung sei «selbstverständlich falsch.» Homosexualität blühe in jedem Gesellschaftssystem, in dem die Frau in inferiorer Stellung niedergehalten wurde», zum Beispiel im antiken Griechenland. «Auch unsere kapitalistische Gesellschaft steht durchaus im Zeichen der Männerherrschaft, des Patriarchats, in dem Erscheinungen wie Prostitution und Homosexualität unvermeidliche Selbstverständlichkeit sind.»

Man dürfe aus der Tatsache, dass Angehörige einzelner Parteien in die Angelegenheit verwickelt wurden, kein politisches Kapital schlagen – dies «wäre ein Zeichen spiessbürgerlicher Borniertheit.» Schliesslich reitet die SP-Zeitung noch einen Angriff gegen die Adresse der bürgerlichen Parteien, die sich «in den Talar des Sittenrichters» stürzten. Selbstverständlich müsse gegen Verführung Jugendlicher und homosexuelle Prostitution «mit Feuer und

Schwert vorgegangen» werden, doch unter unabhängigen Menschen verfehle die polizeiliche Verfolgung ihr Ziel.³¹

Die gleichen Töne finden sich auch im sozialdemokratischen Zürcher «Volksrecht» unter dem Titel «Die Front der Hinterlader.» «Man weiss, welche Rolle die Homosexuellen in Hitlers Partei spielten und immer noch spielen sollen, welche Orgien sie dort feierten und welche Einflüsse sie dort geltend machen.» «Die St. Galler Affäre, in die ein Führer der Nationalen Front verwickelt ist, scheint Analogien aufzuzeigen.»³² Fünf Tage danach doppelt das «Volksrecht» nach, weil sich «das Frontenblatt polternd und heulend, zischend und schimpfend» gegen den vorherigen Bericht gewehrt hatte. Segmüller sei Mitglied der Erneuerungsbewegung und nicht der Nationalen Front. Doch das «Volksrecht» fährt die Retourkutsche: Im Bericht des Frontenblattes wimmle es nur so «von Lügentlich und Verleumdungstaktik, von Schmutzblatt und sauberen Gesellen [...]»³³

Polemik in den Boulevardblättern

Nicht nur in der lokalen und in der SP-Presse wird über den Fall Segmüller berichtet. Das Zürcher Boulevardblatt «Scheinwerfer» schreibt unter dem Titel «St. Galler Homosexuellen-Chilbi»³⁴: «In St. Gallen ist Krach und Radau. Die Sittlichen sind entrüstet und die Unsittlichen sind taub, dass die amtlichen Organe sie verwütscht [sic] hat.» Segmüller habe nicht schweigen können und «so kam ans Tageslicht, dass in St. Gallen die Homosexuellen eine starke Kolonie bilden [...] saudumme Kerle, [die] kein Empfinden mehr für das andere Geschlecht haben.» Man sehe in Homosexuellen oft bedauernswerte Verirrte, «wir aber glauben, dass es sich hier um einen Sport mit hundeaehnlichem Charakter handelt. Pflichtvergessene Tröpfe sind diese Lausbuben gegenüber ihren Frauen, da es sich in St. Gallen um sehr viele Verheiratete handelt, die sogar auch der besseren Gesellschaft angehören.» (Allerdings: Laut den Gerichtsprotokollen waren nur zehn der insgesamt fast 80 Angeklagten verheiratet, und Hinweise auf die bessere Gesellschaft finden sich keine, Anm. des Autors).

Ein weiteres Nachspiel hat der Segmüller-Prozess in der «Rakete»³⁵ der St. Galler Fasnachtszeitung vom Februar 1938 in Form eines kleinen Inserates auf der Rückseite: «Homoriginelle politische Bücher gesucht! Erstere zum lesen, die anderen zum abschreiben. Offert. an *Müllsegler*, Gasthaus zu den schwedischen Gardinen.»

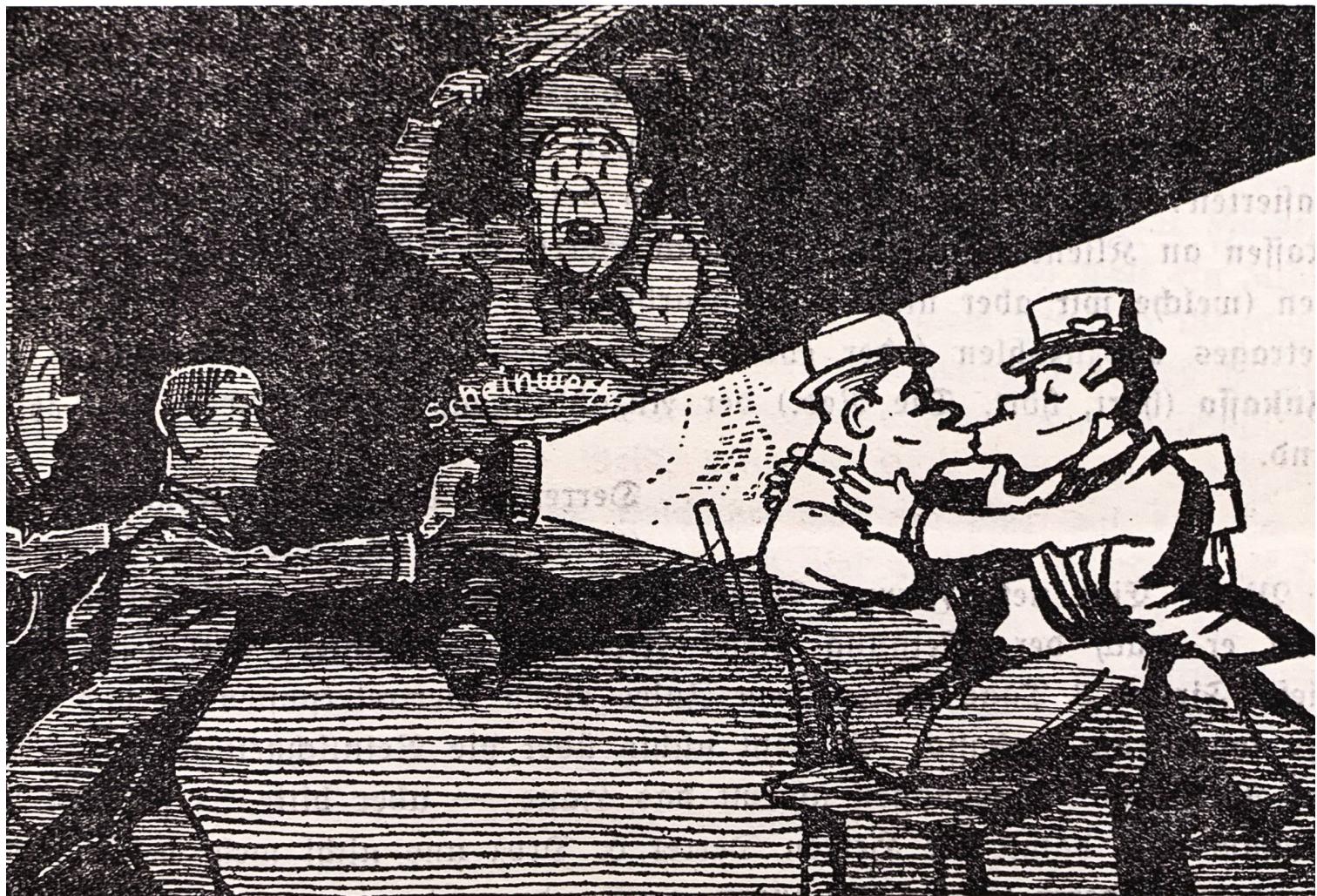
31 Volksstimme, St. Gallen, 30.10.1937

32 Volksrecht, Zürich, 22.10.1937

33 Volksrecht, Zürich, 27.10.1937

34 Scheinwerfer, 22.10.1937

35 Der Hinweis dazu stammt aus dem Buch von Thomas Metzger. Original in der Kantonsbibliothek Vadiana



Nach dem Urteil gegen Jungnazi Segmüller publizierte das in Zürich erscheinende Boulevardblatt «Scheinwerfer» am 5. November 1937 diese Karikatur. Titel: «Der Scheinwerfer gegen die St.Galler Chilbi». Zentralbibliothek Zürich

Nach dem späteren Prozess gegen den Pfarrer von St. Leonhard doppelt das Zürcher Boulevardblatt «Guggu» ebenfalls mit der Schlagzeile «St. Gallen, die Stadt der Hinterlader!» nach und benutzt den Titel, den das Zürcher «Volksrecht» schon im Oktober des Vorjahres setzte. «Wenn hier nicht Ordnung geschaffen wird, so ist zu befürchten, dass die Moral auf den Nullpunkt hinuntersinkt», heisst es im Text.³⁶ Und der «Scheinwerfer» schreibt: «Die St. Galler Fraueli können sich nun wahrlich meinen und sich der schönen Brut freuen, die sich in der alten

Gallenstadt eingenistet hat. Der ehemalige St. Leonhardspfarrer hätte aber auch ein wenig besser die Bibel, diesen *Born* der Wahrheit, studieren sollen, ehe er sich so etwas zuschulden kommen liess. Dort heisst es, dass man fruchtbar sein soll und dass es Pflicht sei, die Vermehrung zu fördern. Es zeugt wahrlich nicht gerade von grossem Männerstolz, wenn man eine derartige Auffassung von sexuellen Pflichten hat. Da nützt das schönste Chinderfascht nichts, wenn die besseren Herren die Sauställe ihren Behausungen auf dem Rosenberg oben vorziehen.»³⁷

36 Guggu, Zürich 21.07.1938

37 Scheinwerfer, Zürich, 26.07.1938



Die St. Galler Fasnachtszeitung «Rakete» von 1937 karikiert in einem als Inserat aufgemachten Kästchen das Urteil gegen Segmüller. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen

Dank

- Den ersten Hinweis auf die Prozesse verdanke ich Markus Kaiser, St. Gallen, dem pensionierten Mitarbeiter des Staatsarchivs St. Gallen.
- Rolf Thalmann, Vorstandsmitglied des Schwulenarchivs Schweiz, hat zusammen mit weiteren Interessierten eine Liste von gleichgeschlechtlichen «Begangenheiten» und Verfolgungen in der Ostschweiz erstellt («Warmes St. Gallen»). Dort finden sich Hinweise auf die Prozesse gegen Segmüller und Born.
- Regula Zürcher, stellvertretende Leiterin des Staatsarchivs St. Gallen, hat nach einer ersten Durchsicht der Gerichtsprotokolle die vollständige Einsicht in die Prozess-Serie ermöglicht.
- Patric Schnitzer, Leiter Benutzungsdienst des Staatsarchivs St. Gallen, hat mit zahlreichen Hinweisen die Recherche vereinfacht.

Gedruckte Quellen:

Bezirksgericht St. Gallen. I. und II. Abteilung, Bände 1937, 1938, 1939:

Staatsarchiv St. Gallen

Jugendgericht St. Gallen, Band 1935–1944: Staatsarchiv St. Gallen

Thomas Metzger, Antisemitismus in der Stadt St. Gallen 1918–1939,

Fribourg, 2006

Guggu und Scheinwerfer: Zentralbibliothek Zürich

Rakete: Kantonsbibliothek Vadiana St. Gallen

St. Galler Tagblatt, Die Ostschweiz, Volksstimme: Staatsarchiv St. Gallen

Volksrecht: Privatarchiv Ralph Hug, St. Gallen

Ich wäre dafür, daß dann überhaupt nur die alkoholfreien Wirtschaften geöffnet werden dürfen und zwar im Interesse der Förderung des Gewerbes. Der Ausläufer).

74 Homosexuelle in St. Gallen verurteilt.

Traurig, aber wahr ist es, daß wirklich nun in St. Gallen ein homosexueller Herd vorhanden war. 74 Personen mußten wegen homosexueller Vergehen abgeurteilt werden. 29 Angeklagte wurden mit Geldbußen von 50 bis 200 Franken bestraft, 17 wurden mit Freiheitsstrafen von einer Woche Gefängnis bis 4 Monaten Arbeitshaus verurteilt, 19 mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Monaten und neun mit Arbeitshaus von vier bis zehn Monaten.



Die St. Galler Fraueli können sich nun wahrlich meinen und sich der schönen Brut freuen, die sich in der alten Gallenstadt eingenistet hat. Der ehemalige St. Leonhardspfarrer hätte aber auch ein wenig besser die Bibel, diesen Vorn der Wahrheit studieren sollen, ehe er sich so etwas zu Schulden kommen ließ. Dort heißt es, daß man fruchtbar sein soll und daß es Pflicht sei, die Vermehrung zu fördern.

Es zeugt wahrlich nicht gerade von großem Männerstolz, wenn man eine derartige Auffassung von sexuellen Pflichten hat. Da nützt das schönste Chinderfäscht nichts, wenn die besseren Herren die Gauställe ihren Behausungen auf dem Rosengberg oben vorziehen.

Den richterlichen Organen aber darf man danken, daß sie hier unbekümmert des Ranges und des Standes vorgegangen sind.

Nach dem Prozess gegen Pfarrer Born publiziert das Zürcher Boulevardblatt «Scheinwerfer» am 26. Juli 1938 diese Karikatur: «Die St. Galler Fraueli können sich nun wahrlich meinen und sich der schönen Brut freuen, die sich in der alten Gallenstadt eingenistet hat.» Zentralbibliothek Zürich